Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **3 (1905-1906)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aus der Hälfte des Alkoholzehntels für 1904 im Betrage von Fr. 5406. 47 wurde für Versorgung armer Irren 11 % (Fr. 2850. 08) von den Gesamtausgaben im Betrage von Fr. 25,909. 89 verwendet.

Die Ausgaben der Gemeinden für Versorgung verwahrloster Kinder und arbeitsscheuer Elemente in Erziehungs- und Besserungsanstalten betrugen Fr. 10,940. 90; aus dem Alkoholzehntel wurden dafür Fr. 2406. 99 verwendet = 22 %.

Dem Betriebsfond der Zwangserziehungsanstalt konnten nunmehr Fr. 39. 40 zugewendet werden, nachdem noch 110 Fr. den in Schwyz, Brunnen und Muotathal bestehenden Abstinentenvereinen zur Verfügung gestellt wurden.

— Urschweiz. Irrenanstalt. Die Vertreter der Regierungen der Urkantone, welche den 18. Oktober in Schwyz zur Besprechung der Frage der Gründung einer gemeinsamen urschweiz. Irrenanstalt versammelt waren, stimmten grundsätzlich der Gründung einer gemeinsamen Irrenanstalt bei. Es wurde vereinbart, daß innert Monatsfrist je ein Vertreter eines jeden Kantons als Mitglied einer fünfgliedrigen Kommission zu bezeichnen sei. Diese Kommission hat dann die Frage der finanziellen Beteiligung der Kantone, die Finanzierung der Anstalt für Bau und Betrieb zu beraten und Vorschläge zu machen.

Diese gleiche Kommission soll dann aber auch sofort die Gründung von Irrenhilfsvereinen in jedem einzelnen Kanton an die Hand nehmen, nach dem Muster von solchen Vereinen, wie sie anderwärts bestehen, welche sich zur Aufgabe machen, für die richtige Versorgung hilfsbedürftiger Geisteskranker zu sorgen.

Diese Aufgabe wurde der betreffenden Kommission hauptsächlich deshalb zur Lösung überwiesen, weil bis zur Gründung bezw. dem Bau einer Anstalt immerhin noch einige Jahre verfließen werden, eine richtige Irrenversorgung aber schon heute ein dringendes Bedürfnis ist.

Anderseits würde durch die Tätigkeit eines solchen Hilfs-Vereins die Gründung einer Anstalt kräftig vorbereitet.

Das Referat an der Besprechung wurde von Hrn. Regierungsrat Dr. J. Räber gehalten.

— Aus dem im Wurf liegenden Schulgesetz des Kantons Schwyz ist erwähnenswert:

§ 75 Ziffer 4. „Kindern, welche an bedeutenden geistigen und körperlichen Gebrechen „leiden, kann der Schulrat auf ärztliches Gutachten hin und im Einverständnisse mit dem „Schulinspektorate den Schuleintritt zurückstellen.

„Nötigenfalls kann er dieselben auch ganz vom Schulbesuch dispensieren. Die Schul„behörde wird jedoch tunlichst dafür besorgt sein, daß solche Kinder durch die Eltern oder „von gemeindewegen in geeignete Anstalten verbracht werden. In beiden Fällen ist Rekurs „an den Erziehungsrat gestattet.

„Kinder, die den Mitschülern zum sittlichen Verderben gereichen, sollen ganz oder „zeitweilig von der Schule ausgeschlossen und durch den Gemeinderat mit Rekursrecht an „den Regierungsrat in einer Rettungsanstalt oder anderweitig versorgt werden. Sind solche „Kinder arm, so geschieht die Versorgung auf Kosten der Heimatgemeinde." J. M.

Literatur.

Mitteilungen des bernischen statistischen Bureau. Jahrgang 1905, Lieferung II. Inhalt: **Untersuchungen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur in der Güterverteilung im Kanton Bern** von C. Mühlemann, Vorsteher des kantonalen statistischen Bureaus. Bern, Buchdruckerei Steiger 1905. Kommissionsverlag von A. Francke in Bern. 281 S. Preis: 3 Fr.

Eine höchst interessante umfangreiche Arbeit des überaus rührigen bernischen statistischen Bureaus, die den Neid anderer Kantone erwecken kann. Sie stellt eine Art bernische Volkswirtschaft dar, wie sie sich von den Anfängen bis in die jüngste Zeit entwickelt hat. Das Zahlenmaterial tritt fast ganz zurück, die Ergebnisse in fortlaufender leicht lesbarer Darstellung stehen im Vordergrund. Die öffentliche Wohltätigkeit und die sozialen Bestrebungen werden am Schlusse in Kapitel XV und XVII gewürdigt. W.